



Aktenzeichen: 131/9-6/2024

Kammern im Liesingtal, 13.05.2024

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

**Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, Siedlungsstr. 2, 8940 Liezen

Neubau von 3 Wohnhäusern mit insg. 15 Wohneinheiten, Nebengebäude, überdachte 15 KFZ-Stellplätze, sowie allgemein KFZ-Stellplätze im Freien

### **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 02.05.2024 hat Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Siedlungsstr. 2, 8940 Liezen gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Neubau von 3 Wohnhäusern mit insg. 15 Wohneinheiten, Nebengebäude, überdachte 15 KFZ-Stellplätze, sowie allgemein KFZ-Stellplätze im Freien auf dem Grundstück(en) Nr.: **1219/2**, KG: **Kammern**, EZ: **469** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Montag, den 27.05.2024, um 09:30 Uhr  
mit Zusammentritt an Ort und Stelle**

anberaamt.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister Karl Dobnigg**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer

Nachbar

Bausachverständiger

Planverfasser

Rauchfangkehrermeister

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Siedlungsstr. 2, 8940 Liezen  
Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19/, IZD Tower, 1220 Wien  
Daniel und Nicole Schwarz, Wohnpark 11, 8773 Kammern im Liesingtal  
Dipl.-Ing. Heinz und Lisa Moisi, Wohnpark 15, 8773 Kammern im Liesingtal  
Hazem und Jasmin Gad, Tannenweg 10/3, 8793 Trofaiach  
Martin und Rebecca Schwarz, Wohnpark 9, 8773 Kammern im Liesingtal  
Martin und Sarah Rinofner, Wohnpark 2, 8773 Kammern im Liesingtal  
Eleonore Mörl, Karl im Hofweg 7, 8773 Kammern im Liesingtal  
Richard Stengg, Mayr-Melnhof-Straße 29/4, 8700 Leoben  
Harald Haberl, per E-Mail  
Dipl.Ing. Martina Kaml, per E-Mail  
Hermann Hüttinger, per E-Mail

Der Bürgermeister:



(Karl Dobnigg)